

Ein Nottestament richtig aufsetzen

Den Nachlass regeln im letzten Moment Ein Unfall, eine plötzlich notwendige Operation – Situationen, in denen mitunter in aller Schnelle ein Testament her muss. Hier kommt das Nottestament nach § 2250 BGB ins Spiel. Wie kann es erstellt und was kann darin überhaupt geregelt werden?

Wer denkt schon gerne über den Tod nach? Und darüber, was geschieht, wenn man selbst nicht mehr da ist? Unbequeme Fragen, die nur zu gerne aufgeschoben werden. Was aber, wenn man mehr oder weniger plötzlich in eine Lage kommt, in der man demnächst sterben könnte? Die lange Zeit nicht entdeckte Erkrankung, ein Unfall, die plötzlich bevorstehende Operation.

Entscheidungen abnehmen

Frühzeitig Regelungen zu treffen durch eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht und eben durch ein Testament ist mehr als sinnvoll, gerade auch im Hinblick auf die eigenen Angehörigen, denen damit schwierige Entscheidungen abgenommen werden. Und doch gibt es viele, die sich mit solchen Fragen (noch) nicht befassen wollen. Man denkt, man habe ja noch Zeit. Was macht man aber, wenn diese Zeit plötzlich davonläuft? Ein Testament muss her – das Nottestament nach § 2250 BGB kommt ins Spiel.

Errichtet werden kann das Nottestament, wenn eine akute Lebensgefahr bevorsteht, was etwa vor einer Operation immer angenommen werden muss. Diese Art des Testaments gilt dann, solange die Gefahrenlage besteht und es wird unwirksam, wenn der Betroffene später wieder in der Lage ist, ein reguläres Testament zu errichten, also doch nicht verstorben ist. Dennoch ist das Nottestament ansonsten in jeder Weise gleichwertig und unterliegt deswegen den gleichen Voraussetzungen wie ein reguläres Testament – mit einigen wenigen, der Notlage entsprechenden Abweichungen. Werfen wir dazu vorab einen Blick auf das Erbrecht.

Zwei Säulen – Grundsätze des Erbrechts

Im Erbrecht gilt stets die Gesamtrechtsnachfolge: Sämtliche Rechte und Pflichten (mit Ausnahme einiger höchstpersönlicher) gehen automatisch nach dem Tod eines Menschen auf dessen Erben über. Es gilt ein „Alles oder Nichts“-Prinzip, sodass sich ein Erbe nicht „die Rosinen herauspicken kann“. Gibt es neben Vermögen auch Schulden, so werden sie ebenfalls vererbt. Und es bedarf auch nicht der Annahme einer Erbschaft, wie es manche Spielfilme zeigen, da der Erbvorgang kraft Gesetzes erfolgt. Es besteht nur die Möglich-

keit einer Ausschlagung, um nicht Erbe zu werden. Das deutsche Erbrecht beruht auf zwei Säulen – das gesetzliche Erbrecht und die willentlich davon abweichend geregelte Erbfolge. Letztere ist nur dann relevant, wenn die vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelungen nicht akzeptabel erscheinen. Vor einer Regelung der rechtlichen Folgen des eigenen Todes durch eine letztwillige Verfügung (z.B. Testament, Erbvertrag) stellt sich also immer die Frage, ob dieser Aufwand überhaupt notwendig ist.

Gesetzliches Erbrecht: Grob vereinfacht erben kraft Gesetzes vorrangig Abkömmlinge neben einem Ehepartner. Sollten weder Kinder noch ein Ehepartner vorhanden sein, kommen andere Verwandte an die Reihe, stark vereinfacht diejenigen, die sich im Stammbaum am nächsten zum Verstorbenen befinden. Und wenn es gar keine Verwandten geben sollte, würde der Staat erben. Auch die gesetzlichen Erbquoten sind nicht ganz einheitlich und hängen unter anderem vom ehelichen Güterstand des Verstorbenen und dem überlebenden Ehepartner ab, wenn letzterer Erbe wird. Aber auch hier kann man von einer anteiligen Quotelung des Erbes im Falle mehrerer Erben ausgehen.

Letztwillige Verfügung: Vielfach passt die gesetzliche Regelung nicht. Ehepaare mit Kindern haben häufig den Wunsch, dass der überlebende Ehepartner zunächst allein erbt und erst nach dessen Tod die Kinder. So kann der Erstversterbende sicherstellen, dass sein Partner im ehelichen Zuhause wohnen bleiben kann und nicht wegen einer Erbauseinandersetzung mit den Kindern alles verkaufen muss. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften besteht gar kein gegenseitiges Erbrecht, sodass hier immer eine letztwillige Verfügung zu überlegen ist. Manchmal besteht der Wunsch, dass eine bestimmte Person in keinem Fall erben soll, aber auch eine Enterbung muss willentlich geregelt werden. Eltern, die sich mit einem Kind überworfen haben, sind ein Beispiel dafür. Oder es soll eine ganz bestimmte Person (mit) erben, die gesetzlich nicht zum Zuge käme. Das Erbrecht ist ein weites Feld. Und selbst, wenn das Gesetz im Grundsatz passt, wird in bestimmten Fällen ein Testament sinnvoll sein, beispielsweise um spätere Erbstreitigkeiten zu-

mindest ein wenig zu kanalisieren. Eine perfekte Regelung wird aber kaum machbar sein.

Nottestament – was ist zu beachten?

Wenn aber nun einem Menschen in einer akut lebensbedrohlichen Lage einfällt, dass er noch etwas regeln möchte, dann kann er oft nicht mehr auf die regulären Arten zurückgreifen. Diese bestehen in der eigenverantwortlichen Errichtung eines Testaments – handgeschrieben und eigenhändig unterschrieben – oder in der Erstellung einer letztwilligen Verfügung zusammen mit einem Notar.

Damit ein Nottestament wirksam errichtet werden kann, müssen – wie bei einem regulären Testament – bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Zum einen muss die Testierfähigkeit gegeben sein. Diese ist davon abhängig, ob die betreffende Person bei „klarem Verstand“ ist, also erfassen kann, was sie regelt. Dies ist auch bei einem Demenzzkranken in einer lichten Phase durchaus möglich, selbst wenn bereits eine Betreuung angeordnet wurde. Auch im Falle der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts bleibt die Testierfähigkeit grundsätzlich bestehen, da gerade keine Geschäftsfähigkeit verlangt wird. Ferner ist ein Mindestalter von 16 Jahren geregelt. Diese Testierfähigkeit muss auch im Falle eines Nottestaments gegeben sein. Zum anderen darf keine andere Errichtungsform möglich sein. Kann der Betroffene schreiben und demzufolge sein Testament selbst zu Papier bringen, so hat dies immer Vorrang. Doch bei bestimmten Verletzungen oder Erkrankungen sowie im Falle des auch bei uns gar nicht so selten vorkommenden funktionalen Analphabetismus scheidet dieser Weg aus.

Vorrang hätte auch die Errichtung eines Testaments vor einem Notar oder das Nottestament bei einem Bürgermeister. Denken wir aber an einen Patienten, der am Vorabend einer Operation noch eine letztwillige Verfügung errichten will, selbst nicht schreiben kann, wird in aller Regel ein Notar oder ein Bürgermeister nicht mehr erreichbar sein.

Drei-Zeugen-Testament

Schließlich müssen sich bei dieser auch als Drei-Zeugen-Testament genannten Art drei neutrale Zeugen beim Betroffenen einfinden. Ein künftiger Erbe darf also nicht mit von der Partie sein. Alle drei hören sich dann den letzten Willen des Betroffenen an, einer schreibt alles auf und alle drei unterschreiben dieses Dokument. Wenn möglich, sollte auch der Betroffene unterschreiben.

Die Mitwirkung als Zeuge an einem Nottestament fällt allerdings – auch als Pflegekraft – wesentlich leichter, wenn man selbst ein wenig darüber Bescheid weiß, was in einem Testament geregelt werden kann. Grob zusammengefasst: Der sicherlich wichtigste Grund für die Errichtung eines Testaments wird die Frage sein, wer erben soll. Dafür stehen die Erbinsetzung und die Möglichkeit der Enterbung zur Verfügung. Dabei können Pflichtteilsansprüche entstehen. Ein Enterbter erhält allerdings nur noch Geld, er hat keinen Anspruch Sachwerte. Bei der Erbinsetzung ist jede Person (natürliche und juristische) denkbar, derzeit aber keine Tiere – ein häufiges Anliegen älterer Menschen, das anderweitig gelöst werden muss.

Über ein Vermächtnis können einem Nichterben bestimmte Sachwerte oder ein Geldbetrag zugewendet werden. Mit Auflagen kann das Verhalten der Erben so zu Lebzeiten oder noch aus dem

Grab heraus gesteuert werden, sofern die Auflagen nicht zu sehr in das Leben eines künftigen Erben eingreifen. Gerichtlich entschieden ist etwa, dass die Auflage an einen Enkel, den Opa regelmäßig im Seniorenheim besuchen zu müssen, damit er erbt, unzulässig ist. Der Enkel erbt auch ohne ausreichende Anzahl von Besuchen beim Großvater; andernfalls wäre das Leben des Enkels zu sehr eingeengt gewesen. Die Auflage sich um das Haustier des Verstorbenen zu kümmern, ist dagegen zulässig. Schließlich kann noch eine Teilungsanordnung vorgenommen werden, eine Art Verteilung des Nachlasses auf mehrere Erben und die Verfügung einer Testamentsvollstreckung, damit sich jemand um die Befolgung des letzten Willens kümmern kann.

Es mag nicht häufig vorkommen, dass ein Nottestament errichtet wird, Nottestamente werden nicht statistisch erfasst. Doch es steht außer Frage, dass davon immer wieder Gebrauch gemacht wird. Mag also die Bedeutung des Nottestaments im Pflegealltag nicht sehr groß zu sein und am ehesten im Klinikbereich oder in Palliativsituationen vorkommen, so ist es doch eine hervorragende Möglichkeit, einem Menschen, der sich aus seiner Sicht in einer akuten Lebensgefahr befindet, zu helfen. Deshalb kann man nur dazu ermutigen, bei Bedarf bei der Errichtung eines Nottestaments mitzuwirken. Natürlich könnte es sein, dass man zu einem späteren Zeitpunkt vor Gericht als Zeuge etwas dazu aussagen muss, ob der Betroffene bei klarem Verstand war oder ob er bestimmte Regelungen wirklich so gewollt hat. Manch einer mag das als unangenehm empfinden. Doch auch durch solche Ereignisse wächst die eigene Lebenserfahrung und es bleibt das gute Gefühl, einem Menschen in einer für ihn sehr kritischen Lage geholfen zu haben. ►

FAZIT

Damit ein Nottestament wirksam errichtet werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss die Testierfähigkeit gegeben sein, zum anderen darf keine anderer Errichtungsform möglich sein.

Ein Nottestament braucht die Unterschrift von drei neutralen Zeugen, die bei der Errichtung anwesend sind und das entsprechende Dokument unterschreiben.



Ass.-jur. Michael Irmeler

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation
Lehrinstitut am Ersberg
Ersbergstraße 16
72622 Nürtingen
mediation@ersberg.de